

# Bekanntmachung

## Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode, Gerode und Zwinge

In der 07. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 01.09.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss - Nr.:

anwesend: 14 Mitglieder

**25-07/2025-GR Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt** auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 i. V.m. 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277,288), und der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 25.02.2022, **die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025.**

**12 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 1 Enthaltung**

**26-07/2025-GR Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken bei der Beteiligung der Bürger und der TöB zum Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Sonnenstein**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat** auf der Grundlage der § 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), **die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.**

Die behandelten Anregungen und Bedenken sind Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Standortkonzeptes der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das überarbeitete Standortkonzept wird gebilligt.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

**14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung**

**27-07/2025-GR Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark "Auf dem Scherenberg"**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat** auf der Grundlage der § 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2, 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28. Juli 2023 (GVBl. S. 221), **die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.**

Die behandelten Anregungen und Bedenken sind Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 Solarpark "Auf dem Scherenberg".

Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus dem Plan und der Begründung, wird gebilligt. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem Scherenberg", dessen Begründung mit Umweltbericht einschl. deren Anlagen, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

### **13 Zustimmungen/ 1 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung**

**28-07/2025-GR**

#### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windmühlenweg Nr. 2" der Gemeinde Sonnenstein OT Holungen**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt** auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41),; zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), **den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windmühlenweg Nr. 2" der Gemeinde Sonnenstein im OT Holungen (Stand 26.06.2025) zu billigen.**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windmühlenweg Nr. 2" der Gemeinde Sonnenstein im OT Holungen, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt. Die Internetseite, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angabe dazu, welche Art der umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, werden vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

### **14 Zustimmungen/ 0 Gegenstimmen/ 0 Enthaltung**

**29-07/2025-GR**

#### **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Gemeinde Am Ohmberg auf die Gemeinde Sonnenstein**

Gemäß §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 1, 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in den jeweils geltenden Fassungen **beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes der Gemeinde Am Ohmberg auf die Gemeinde Sonnenstein.**

Begründung:

Mit Beschluss - Nr. 114 -12/2025 vom 28. Mai 2025 hat die Gemeinde Am Ohmberg die Zweckvereinbarung vom 24. November 2011 zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Am Ohmberg zur Übertragung der Aufgaben eines Standesamtes zum 31. Dezember 2025 gekündigt. Es sollte damit die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgaben ab dem 1. Januar 2026 auf ein anderes Standesamt - das der Gemeinde Sonnenstein zu übertragen.

Die Gemeinde Am Ohmberg überträgt der Gemeinde Sonnenstein ab dem 1. Januar 2026 die ihr aufgrund der §1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. 1 2007, S. 122) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des PStG erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse (Standesamt).

Sonnenstein, 16.12.2025

**gez. Ertmer**  
**Bürgermeisterin**

Tag der Bereitstellung auf der Homepage: 16.12.2025